

Liebe Eltern der Schülerinnen und Schüler der Realschule Steinhagen,

wir leben im Augenblick in wahrhaft unwirklichen Zeiten und die Corona-Pandemie wirkt sich in fast allen Bereichen des Lebens aus. Vieles, was uns bisher als selbstverständlich erschien, erweist sich nun plötzlich als eben nicht selbstverständlich und fragil. Die Schließung der Schulen wirkt sich nun auch auf die Notenvergabe und auf die möglichen Abschlüsse und Berechtigungen aus. Um in diesem Bereich Fragen und Unsicherheiten zu begegnen, möchten wir Sie nachfolgend über die schulrechtlichen Änderungen, die **nur für das Schuljahr 2019/2020 gelten**, informieren.

Informationen zu den schulrechtlichen Änderungen

Der Landtag hat am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (**Bildungssicherungsgesetz**) verabschiedet. Es wurde am gleichen Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt (Nummer 16a) verkündet und ist am Tag darauf in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt nur für das Schuljahr 2019/2020 und soll einen ordnungsmäßigen Abschluss dieses Schuljahres unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen.

- **An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I ist ein vereinfachtes Prüfungsverfahren getreten (§ 12 Absatz 5 SchulG).**
- **Am Ende der Erprobungsstufe (Ende der Klasse 6) der Sekundarstufe I können alle Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 der bisher besuchten Schulform übergehen (§ 13 Absatz 4 SchulG).**
- **Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG). Dementsprechend gilt dieser Passus für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 !!
(Anm. der Schulleitung: Einen Abschluss erhält eine Schülerin/ein Schüler auch schon in Klasse 9, d.h. hier und in Klasse 10 muss eine reguläre ordnungsgemäße Versetzung stattfinden.)**

Die Änderungen des Schulgesetzes haben den Weg dafür freigemacht, die Einzelheiten nunmehr in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln. Dazu hat Schulministerin Yvonne Gebauer am 1. Mai 2020 mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** erlassen. Sie ist ebenso wie das Bildungssicherungsgesetz im Internet allgemein zugänglich:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N

Hinweise Sekundarstufe I

Erprobungsstufe

Es können alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Erprobungsstufe (Ende der Klasse 6) in die Klasse 7 übergehen. Die Erprobungsstufenkonferenz berät aber über den Leistungsstand jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie kann den Eltern einen Schulformwechsel (§ 132c Hauptschulbildungsgang) empfehlen. Die Eltern entscheiden dann, ob sie dem Rat der Schule folgen.

Wichtige Hinweise für die Jahrgangsstufen 7 und 8

Wie in Klasse 6 berät die Klassenkonferenz über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie kann den Eltern ebenfalls einen Schulformwechsel in den Hauptschulbildungsgang (§132c) empfehlen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass am Ende der Jahrgangsstufe 8 letztmalig ein Wechsel in den Hauptschulbildungsgang erfolgen kann.

Leistungsbewertung

Für Leistungsbewertungen gilt, dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind. In diesen Fällen werden die Fachlehrkräfte Sie und Ihre Kinder telefonisch kontaktieren und Ihnen den Ablauf erläutern.

Abschluss Klassen 10

Es gibt keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben und keine mündlichen Prüfungen. Stattdessen werden schulische schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden.

Die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch beruhen wie die Noten in allen anderen Fächern auf den Leistungen im gesamten Schuljahr.

Nachprüfung (§ 44f APO- S I)

Eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44 erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. **Eine Nachprüfung ist ausnahmsweise auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.** Durch eine Nachprüfung kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden.

Bei weiteren Fragen hinsichtlich der Notenvergabe und zu den Abschlüssen und Berechtigungen stehen wir Ihnen gerne auch weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kahrau, Silvia Liebich und Michael Pauly